

Gemeinderatsfraktion Garmisch-Partenkirchen

Garmisch-Partenkirchen, den 25.06.2015

Sehr geehrte Frau 1. Bürgermeisterin Meierhofer,

wir bitten Sie, in der Gemeinderats-Sitzung in der der CSU-Antrag zur „**Umwandlung von GAPA-Tourismus in einen Eigenbetrieb oder ein Kommunalunternehmen i.S. Art. 88, 89 GO, bzw. Eingliederung des „Amt 80“ in das bestehende Kommunalunternehmen Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen**“ auf der Tagesordnung steht, die folgenden Anträge zu behandeln. Sollte der CSU-Antrag nicht behandelt werden, beantragen wir vorsorglich unseren Antrag 1 in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln. Antrag 2 würde dann entfallen.

Antrag 1

Die Grün-Liberale Fraktion beantragt, dass der Marktgemeinderat eine kommunale Informationsfreiheits-Satzung - laut Vorschlag in der Anlage - erlässt.

Begründung

Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger. Elf von 16 Bundesländern haben ein Landes-Informationsfreiheitsgesetz eingeführt; Bayern gehört jedoch (noch) nicht dazu. Deshalb haben rund 70 bayerische Kommunen - darunter die Landeshauptstadt München, Großstädte wie Nürnberg und Würzburg, aber auch in kleinere Städte und Gemeinden sowie einige Landkreise - inzwischen eine Informationsfreiheits-Satzung erlassen. Rund ein Viertel der Bevölkerung Bayerns hat auf diese Weise ein (begrenztes) Akteneinsichtsrecht erlangt. Zweck der Satzung soll es ein, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden. Eine Informationsfreiheit-Satzung stärkt die demokratischen Informations- und Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, macht Entscheidungsprozesse in der Kommune transparent und schafft eine transparente Verwaltung (Stichwort: „Gläsernes Rathaus“) und somit Vertrauen. Dem Antrag ist als Vorschlag der Text einer Informationsfreiheits-Satzung beigefügt.

Antrag 2

Die Grün-Liberale Fraktion beantragt, dass der obige Antrag 1 unmittelbar vor dem Tagesordnungspunkt zur Behandlung des CSU-Antrags zur evtl. „**Umwandlung von GAPA-Tourismus in einen Eigenbetrieb oder ein Kommunalunternehmen i.S. Art. 88, 89 GO, bzw. Eingliederung des „Amt 80“ in das bestehende Kommunalunternehmen Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen**“ behandelt wird, da unser Abstimmungsverhalten zum CSU Antrag vom Vorliegen einer Informationsfreiheitsatzung abhängt.

Begründung

„Durch die Verlagerung kommunaler Aufgaben in Gesellschaften mit privatrechtlicher Rechtsform und nichtöffentlich tagenden Aufsichtsgremien wird die demokratische Kontrolle durch die Bürgerschaft und die Medien eingeschränkt. Die Tatsache, dass die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien auch im Aufsichtsrat entsprechend dem politischen Kräfteverhältnis vertreten sind, kann die öffentliche Debatte kommunaler Angelegenheiten nicht ausreichend ersetzen. Demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger setzt einen transparenten Beratungsablauf voraus. Die Übertragung kommunaler Aufgaben in eine privatrechtliche Rechtsform darf nicht dazu führen, dass die Kommunalpolitik schrittweise der öffentlichen Debatte entzogen wird.“

Ziel muss deshalb sein, dass im Falle einer solchen Übertragung eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder ermöglicht und den Medien zumindest die gezielte Nachfrage und Recherche erlaubt wird - auch wenn die Sitzungen selbst dem GmbH-Gesetz entsprechend leider nichtöffentlich bleiben werden. Dies wird u.a. durch eine Informationsfreiheitsatzung, wie beantragt, gewährleistet und ist vollumfänglich im Einklang mit einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH, Az. 4 BV 05.756) vom Mai 2006, über das auch das Informationsbrief 03/2006 des Bayerischen Städtetags berichtete. Auch der spezielle Fall, dass die Gemeinde nicht alleiniger oder direkter Eigentümer einer kommunalen GmbH ist, macht hier keinen Unterschied, wie der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 10.02.2005 (Az. III ZR 294/04) feststellt (siehe „Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband – Mitteilungen 1/2005 RdNr. 7“). Auch eine Widerspruchsmöglichkeit eventueller privater Gesellschafter besteht nicht, wie etwa das Amtsgericht München mit Verweis auf das BGH-Urteil ausführt (Az. 161 C 30634/05): *„Das Gericht ist der Auffassung, dass die Tatsache, dass es sich bei der Beklagten um eine GmbH handelt, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt und daher einer besonderen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterliegt, auch den jeweiligen Vertragspartnern bekannt war. Sie mussten daher mit einem besonderen und auch berechtigten Interesse an der Verwendung der öffentlichen Gelder rechnen.“*

Die Begründung wurde zum Teil einem Antrag der SPD-Fraktion in Prien am Chiemsee entliehen, da wir es nicht hätten besser ausdrücken können.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Thiel

Fraktionsvorsitzender